



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **NRW**



Dienstgeberbrief RK NRW 2/2019

vom 15. Juli 2019

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK NRW

Norbert Altmann, Hubert Brams, Joachim Finklenburg, Dirk Hucko, Norbert Kallen, Manfred Kestermann, Georg Ludemann, Martin Michel, Martin Novak, Martin Simon, Patrik Wilk

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann

Münchener Straße 7, 60329 Frankfurt

Telefon (07 61) 200-792, Fax -790

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK NRW am 12. Juli 2019 in Köln

Themen:

- Festsetzung von Werten zur Ausbildungshilfe für Schüler in der betrieblich-schulischen Ausbildung von Gesundheitsberufen zu Abschnitt G der Anlage 7 und der monatlichen Zulage für den Abschnitt B II der Anlage 7
- Neuordnung und Anpassung der Vergütung für die Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulausbildung nach Abschnitt F der Anlage 7
- Beratung zur Ärztevergütung

1. Festsetzung von Werten zur Ausbildungshilfe für Schüler in der betrieblich-schulischen Ausbildung von Gesundheitsberufen zu Abschnitt G der Anlage 7 und der monatlichen Zulage für den Abschnitt B II der Anlage 7

Die Bundeskommission hat am 4. Juli 2019 einen neuen Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR beschlossen. In diesem neuen Abschnitt werden in Annäherung an die Änderungen im TVAöD-Besonderer Teil Pflege neben den Vergütungen für Schüler der landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher (mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2019, dazu unten) und der betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe geregelt (die so beschlossene Beschlussvorlage ist zur Information im Anhang beigefügt).

Die im Bundesbeschluss für die betrieblich-schulischen Gesundheitsberufe beschlossenen mittleren Werte der Ausbildungshilfe wie auch der monatlichen Zulage wurden von der RK NRW ohne Änderung ab dem 01.01.2019 auch für den Bereich der RK NRW festgelegt. Damit ist im Krankenhausbereich die Möglichkeit der Geltendmachung nach § 17a KHG tariflich unterstützt.

Die im Bundesbeschluss ebenfalls als mittlerer Wert beschlossene monatliche Zulage von 11,11 EUR für die unter den Abschnitt B II fallenden Schüler wurde ebenfalls durch den im Anhang beigefügten umfassenden Umsetzungsbeschluss für den Bereich der RK NRW festgesetzt. Die Zulage ist damit auch an die Pflegeschüler zu erbringen.

2. Neuordnung und Anpassung der Vergütung für die Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulausbildung nach Abschnitt F der Anlage 7

Wie bereits angesprochen hat die Bundeskommission in dem neuen Abschnitt G auch die praxisintegrierte Ausbildung der Erzieher aufgenommen. Voraussetzung der Geltung ist, dass die Ausbildung ab dem 01.01.2019 aufgenommen wurde. Für diese Schüler gelten ähnlich wie im TVAöD-Pflege über die Verweisung in Abschnitt G die Vergütungen der Pflegeschüler nach dem Abschnitt B II der Anlage 7 die Sätze der Ausbildungshilfe für die Pflegeschüler.

Im nur in NRW geltenden Abschnitt F der Anlage 7 ist die praxisintegrierte Fachschulausbildung der Erzieher wie auch der Heilerziehungspfleger nach Anlage E der APO-BK geregelt. Nach der Einführung des neuen Abschnittes G bedurfte es für den Bereich der Erzieher der Abgrenzung zur Geltung des Abschnittes G. Diese ist in dem umfassenden Beschluss erfolgt. Für die praxisintegrierte Fachschulausbildung der Erzieher gilt der Abschnitt F (NRW) nur noch, wenn die Ausbildung bereits bis zum 31.12.2018 begonnen wurde. Dies sind aktuell im Wesentlichen diejenigen Schüler, die nach den laufenden Schulferien das zweite oder dritte Schuljahr beginnen.

Auch nachdem im Bereich der RK Baden-Württemberg die praxisintegrierte Ausbildung der Heilerziehungspfleger in die Regelung des Abschnittes B II aufgenommen und damit auch die Ausbildungsbeihilfeshöhe der Pflegeschüler zur Geltung gebracht wurde, hatte die Mitarbeiterseite schon zur letzten Sitzung einen vertagten Antrag auf Erhöhung aller Vergütungen nach Abschnitt F auf dieses Niveau eingebracht. Dieses war für die Dienstgeberseite auch mit Blick auf die Ausbildung der Erzieher im Übergangszeitraum nicht akzeptabel. Als Kompromiss wurden die Vergütungssätze zusammengefasst und ausgehend und in drei Schritten vom 1. August 2019 bis zum 1. August 2021 auf das Vergütungsniveau der Pflegeschüler angehoben.

Diese Werte gelten dann auch für die Praktikanten der praxisintegrierten Erzieherausbildung, die die Ausbildung bis zum 31.12.2018 begonnen haben und für die weiterhin Abschnitt F gilt. Allerdings ist der Abschnitt F zum 31.12.2020 wegen der nur bis dahin befristeten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission auf die RK NRW befristet. Insoweit wird der dritte Schritt nach derzeitigem Stand nur für bereits am 31.12.2020 bestehende praxisintegrierte Ausbildungsverhältnisse wirken.

3. Beratung zur Ärztevergütung

In der Bundeskommission konnte eine befriedigende Lösung der Ärztetarifrunde für gerade im Geltungsbereich der AVR häufiger vertretene kleinere Krankenhäuser bislang nicht erzielt werden. Die Dienstgeberseite hat deshalb beantragt, im Bereich der RK NRW die Entgelte der Ärzte in Höhe des zwischen den Seiten eigentlich unstrittigen 1. Erhöhungsschritts um 2,5 Prozent bereits zum 1. Juli 2019 anzuheben. Damit sollte auch eine Rückwirkungsproblematik vermieden werden, die bei einem späteren Beschluss unweigerlich eintreten wird. Nach intensiver Diskussion erhielt der Erhöhungsantrag lediglich die Stimmen der Dienstgeberseite bei nahezu allen Gegenstimmen von der Mitarbeiterseite. Er ist damit abgelehnt. Es bleibt damit weiterhin ein Ergebnis der Bundeskommission abzuwarten.

4. Termine 2019

Für das Jahr 2019 bestehen noch folgende Sitzungstermine:

- 31. Oktober 2019, Essen
- 17. Dezember 2019, Essen